

## Submissionsverordnung

(vom 23. Juli 2003)<sup>1</sup>

*Der Regierungsrat,*

gestützt auf § 4 des Beitrittsgesetzes<sup>2</sup> zur revidierten Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 15. März 2001<sup>3</sup>,

*beschliesst:*

### I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1. Diese Verordnung regelt die Einzelheiten für die Vergabe von Aufträgen, die von der Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVÖB)<sup>3</sup> sowie vom Bundesgesetz über den Binnenmarkt<sup>4</sup> erfasst werden. Gegenstand

§ 2. <sup>1</sup> Bei der Berechnung des Auftragswerts wird jede Art der Vergütung, ohne Mehrwertsteuer, berücksichtigt. Auftragswert  
und  
Auftragsdauer

<sup>2</sup> Ein Auftrag darf nicht in der Absicht aufgeteilt werden, die Anwendung der Vergabebestimmungen zu umgehen.

<sup>3</sup> Die Laufzeit eines Dauerauftrags darf nicht so gewählt werden, dass andere Anbietende unangemessen lange vom Markt ausgeschlossen werden.

§ 3. <sup>1</sup> Bei Bauaufträgen wird zwischen Bauhauptgewerbe und Baunebengewerbe unterschieden. Unter das Bauhauptgewerbe fallen insbesondere alle Arbeiten für die tragenden Elemente eines Bauwerks. Baufaufträge

<sup>2</sup> Im von Staatsverträgen nicht erfassten Bereich wird das anzuwendende Verfahren gemäss dem Wert des einzelnen Auftrags festgelegt.

§ 4. <sup>1</sup> Werden mehrere gleichartige Aufträge vergeben oder wird ein Auftrag in mehrere gleichartige Einzelaufträge unterteilt, gilt als Auftragswert der Gesamtwert für die Zeitdauer von zwölf Monaten. Besondere  
Berechnungs-  
methoden

<sup>2</sup> Enthält ein Auftrag die Option auf einen oder mehrere Folgeaufträge, so ist der Gesamtwert massgebend.

<sup>3</sup> Bei Daueraufträgen bestimmt sich der Auftragswert anhand des geschätzten Gesamtwerts für die Laufzeit des Vertrags; bei Verträgen mit unbestimmter Laufzeit berechnet sich der Auftragswert anhand der jährlichen Rate multipliziert mit vier.

Lehrlings-  
ausbildung

§ 5. Bei der Auswahl im freihändigen Verfahren und im Einladungsverfahren gemäss Anhang 2 der IVöB<sup>3</sup> sind nach Möglichkeit Anbietende zu berücksichtigen, die Lehrstellen in einem für die Branche und die Betriebsgrösse angemessenen Umfang anbieten.

## II. Anbietende

Arbeits- oder  
Bietergemein-  
schaften

§ 6. Wird die Bildung von Arbeits- oder Bietergemeinschaften in der Ausschreibung oder in den Ausschreibungsunterlagen nicht ausdrücklich ausgeschlossen oder eingeschränkt, können mehrere Anbietende ein gemeinsames Angebot einreichen.

Beteiligte  
Unternehmen

§ 7. Die Vergabestelle kann von den Anbietenden folgende Angaben verlangen:

- a. Art und Umfang von Leistungen, die untervergeben werden sollen,
- b. Name und Sitz der an der Ausführung beteiligten Unternehmen,
- c. Nachweis der Eignung dieser Unternehmen.

Arbeitsschutz-  
bestimmungen  
und Arbeits-  
bedingungen

§ 8. <sup>1</sup> Die Vergabestelle stellt vertraglich sicher, dass die Anbietenden:

- a. die geltenden Arbeitsschutzbestimmungen und Arbeitsbedingungen sowie die Gleichbehandlung von Frau und Mann einhalten,
- b. Dritte, denen sie Aufträge weiterleiten, ebenfalls vertraglich verpflichten, die Arbeitsschutzbestimmungen und die Arbeitsbedingungen sowie die Gleichbehandlung von Frau und Mann einzuhalten.

<sup>2</sup> Als Arbeitsbedingungen gelten die Vorschriften der Gesamt- und der Normalarbeitsverträge; wo diese fehlen, gelten die orts- und berufsüblichen Vorschriften. Alle in der Schweiz geltenden Bestimmungen werden als gleichwertig betrachtet.

<sup>3</sup> Auf Verlangen haben die Anbietenden die Einhaltung der Arbeitsschutzbestimmungen und der Arbeitsbedingungen sowie die Erfüllung der Zahlungspflichten gegenüber Sozialinstitutionen und der öffentlichen Hand nachzuweisen oder die Vergabestelle zur Nachprüfung zu bevollmächtigen.

Vorbefassung

§ 9. Personen und Unternehmen, die an der Vorbereitung der Unterlagen oder des Vergabeverfahrens derart mitgewirkt haben, dass sie die Vergabe zu ihren Gunsten beeinflussen können, dürfen sich am Verfahren nicht beteiligen.

**III. Verfahren**

§ 10. <sup>1</sup> Ein Auftrag kann unabhängig vom Auftragswert unter folgenden Voraussetzungen direkt und ohne Veröffentlichung vergeben werden:

Freihändiges  
Verfahren

- a. es gehen im offenen, selektiven oder Einladungsverfahren keine Angebote ein, oder es erfüllen keine Anbietenden die Eignungskriterien,
- b. es werden im offenen, selektiven oder Einladungsverfahren ausschliesslich Angebote eingereicht, die aufeinander abgestimmt sind oder die nicht den wesentlichen Anforderungen der Ausschreibung entsprechen,
- c. aufgrund der technischen oder künstlerischen Besonderheiten des Auftrags oder aus Gründen des Schutzes geistigen Eigentums kommt nur eine Anbieterin oder ein Anbieter infrage und es gibt keine angemessene Alternative,
- d. aufgrund unvorhersehbarer Ereignisse wird die Beschaffung so dringlich, dass kein offenes, selektives oder Einladungsverfahren durchgeführt werden kann,
- e. aufgrund unvorhersehbarer Ereignisse werden zur Ausführung oder Abrundung eines zuvor im offenen oder selektiven Verfahren vergebenen Auftrags zusätzliche Leistungen notwendig, deren Trennung vom ursprünglichen Auftrag aus technischen und wirtschaftlichen Gründen für die Vergabestelle mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden wäre. Der Wert der zusätzlichen Leistung darf höchstens die Hälfte des Wertes des ursprünglichen Auftrags ausmachen,
- f. Leistungen zur Ersetzung, Ergänzung oder Erweiterung bereits erbrachter Leistungen müssen der ursprünglichen Anbieterin oder dem ursprünglichen Anbieter vergeben werden, weil einzig dadurch die Austauschbarkeit mit schon vorhandenem Material oder Dienstleistungen gewährleistet ist,
- g. die Vergabestelle vergibt einen neuen gleichartigen Auftrag, der sich auf einen Grundauftrag bezieht, der im offenen oder selektiven Verfahren vergeben wurde. Sie hat in der Ausschreibung oder in den Ausschreibungsunterlagen für das Grundobjekt darauf hingewiesen, dass für solche Aufträge das freihändige Vergabeverfahren angewendet werden kann,
- h. die Vergabestelle beschafft Erstanfertigungen von Gütern (Prototypen) oder neuartige Dienstleistungen, die auf ihr Ersuchen im Rahmen eines Forschungs-, Versuchs-, Studien- oder Neuentwicklungsauftrags hergestellt oder entwickelt werden,

- i. die Vergabestelle hat im Voraus die Absicht bekannt gegeben, den Vertrag aufgrund der Beurteilung durch ein unabhängiges Preisgericht mit der Gewinnerin oder dem Gewinner eines Planungs- oder Gesamtleistungswettbewerbs, der den Grundsätzen des Beitrittsgesetzes und dieser Verordnung entspricht, abzuschliessen,
  - j. die Vergabestelle beschafft Güter an Warenbörsen,
  - k. die Vergabestelle kann Güter im Rahmen einer günstigen, zeitlich befristeten Gelegenheit zu einem Preis beschaffen, der erheblich unter den üblichen Preisen liegt, insbesondere bei Liquidationsverkäufen.
- <sup>2</sup> Die Vergabestelle erstellt im Staatsvertragsbereich über jeden freihändig vergebenen Auftrag einen Bericht. Dieser enthält:
- a. den Namen der Vergabestelle,
  - b. Wert und Art der getätigten Beschaffung,
  - c. das Ursprungsland der Leistung,
  - d. die Bestimmung von Abs. 1, nach welcher der Auftrag freihändig vergeben wurde.

#### IV. Ausschreibung

- Form § 11. <sup>1</sup> Im offenen und selektiven Verfahren werden Aufträge mindestens im kantonalen Amtsblatt und auf einer gemeinsamen elektronischen Plattform von Bund und Kantonen ausgeschrieben.
- <sup>2</sup> Im Einladungsverfahren sowie im freihändigen Verfahren erfolgt die Einladung zur Einreichung eines Angebots durch direkte Mitteilung. Im freihändigen Verfahren kann dies formlos erfolgen.
- Sammelaufträge § 12. Aufträge, die für einen bestimmten Zeitraum geplant sind, können gesamthaft in einer einzigen Veröffentlichung ausgeschrieben werden. Sie enthält mindestens die Informationen gemäss § 13 sowie die Aufforderung, dass die Anbietenden ihr Interesse mitteilen sollen, und die Bezeichnung der Stelle, wo zusätzliche Informationen eingeholt werden können.
- Angaben § 13. <sup>1</sup> Die Veröffentlichung im offenen und selektiven Verfahren oder die direkte Mitteilung im Einladungsverfahren enthält unter Vorbehalt von Abs. 2 mindestens folgende Angaben:
- a. Name und Adresse der Vergabestelle,
  - b. Verfahrensart,
  - c. Gegenstand, Umfang und Dauer des Auftrags, einschliesslich Optionen für zusätzliche Leistungen,

- d. Informationen über Varianten und Daueraufträge, Teilangebote und Bildung von Losen,
- e. Zeitpunkt der Ausschreibung von Nebenarbeiten,
- f. Ausführungs- und Liefertermin,
- g. Sprache des Vergabeverfahrens,
- h. Eignungskriterien und zu erbringende Nachweise, insbesondere verlangte finanzielle Garantien und Angaben,
- i. Bezugsstelle und Preis der Unterlagen,
- j. Adresse und Frist für den Antrag auf Teilnahme im selektiven Verfahren oder für die Einreichung des Angebots,
- k. Hinweis, ob der Auftrag dem Staatsvertragsbereich unterstellt ist,
- l. Ausschluss oder Einschränkung von Angeboten von Arbeits- oder Bietergemeinschaften,
- m. Zuschlagskriterien sowie deren Rangordnung oder Gewichtung,
- n. allfällige Zulässigkeit der elektronischen Angebotseinreichung.

<sup>2</sup> Die Angaben gemäss den lit. d, e, h und m können auch erst in den Ausschreibungsunterlagen vorgenommen werden.

§ 14. <sup>1</sup> Die Ausschreibung erfolgt in deutscher Sprache; sie kann Sprache zusätzlich in weiteren Sprachen vorgenommen werden.

<sup>2</sup> Wird ein geplanter Auftrag im Staatsvertragsbereich nicht in französischer Sprache ausgeschrieben, muss der Ausschreibung zusätzlich eine Zusammenfassung in französischer Sprache beigefügt werden.

<sup>3</sup> Die Zusammenfassung enthält folgende Angaben:

- a. Name und Adresse der Vergabestelle,
- b. geforderte Leistung,
- c. Frist für den Antrag auf Teilnahme im selektiven Verfahren oder für die Einreichung des Angebots,
- d. Adresse, wo die Ausschreibungsunterlagen verlangt werden können.

§ 15. Die Ausschreibungsunterlagen enthalten die Angaben gemäss § 13 und zudem mindestens: Ausschreibungsunterlagen

- a. Stelle, wo zusätzliche Auskünfte verlangt werden können,
- b. Dauer der Verbindlichkeit des Angebots,
- c. Zahlungsbedingungen.

§ 16. <sup>1</sup> Die Vergabestelle bestimmt in den Ausschreibungsunterlagen die erforderlichen technischen Spezifikationen. Diese werden: Technische Spezifikationen

- a. eher in Bezug auf den Nutzen der Leistung als auf die Konstruktion umschrieben,

- b. auf der Grundlage von internationalen Normen und, wenn solche fehlen, von den in der Schweiz verwendeten technischen Normen definiert.

<sup>2</sup> Anforderungen oder Hinweise in Bezug auf besondere Handelsmarken oder Handelsnamen, Patente, Muster oder Typen sowie auf einen bestimmten Ursprung oder Produzenten sind nicht zulässig, es sei denn, dass es keine hinreichend genaue oder verständliche Art und Weise der Beschreibung des Beschaffungsbedarfs gibt, und sofern in den Ausschreibungsunterlagen die Worte «oder gleichwertig» einbezogen werden.

<sup>3</sup> Weichen Anbietende von diesen Normen ab, so haben sie die Gleichwertigkeit dieser technischen Spezifikationen zu beweisen.

<sup>4</sup> Die Vergabestelle darf nicht auf eine den Wettbewerb ausschaltende Art und Weise von einem Unternehmen, das ein geschäftliches Interesse an der Beschaffung haben könnte, Hinweise einholen oder annehmen, welche bei der Ausarbeitung der Spezifikationen für eine bestimmte Beschaffung verwendet werden können.

Auskünfte

§ 17. <sup>1</sup> Die Vergabestelle beantwortet innert kurzer Frist Anfragen zu den Ausschreibungsunterlagen, soweit die Zusatzinformation nicht unzulässige Vorteile im weiteren Verfahren gewährt.

<sup>2</sup> Wichtige Auskünfte an einzelne Anbietende müssen gleichzeitig auch allen anderen mitgeteilt werden.

Vertraulichkeit  
und Urheber-  
rechte

§ 18. <sup>1</sup> Eingereichte Unterlagen werden, soweit Geschäfts- und Fabrikationsgeheimnisse betroffen sind, vertraulich behandelt.

<sup>2</sup> Vertrauliche Unterlagen dürfen ohne das Einverständnis der Anbietenden oder ohne gesetzliche Grundlage weder genutzt noch an Dritte weitergeleitet oder diesen bekannt gemacht werden. Vorbehalten bleibt die Herausgabe an gerichtliche Instanzen im Rahmen von Rechtsmittelverfahren.

Fristen:  
Grundsätze

§ 19. <sup>1</sup> Bei der Bestimmung der Fristen werden Umstände wie Art und Komplexität des Auftrags, das Ausmass von Unteraufträgen, die üblichen Ausarbeitungs- und Produktionszeiten sowie die Übermittlungs- oder Transportzeiten berücksichtigt, soweit es sich mit den angemessenen Bedürfnissen der Vergabestelle vereinbaren lässt.

<sup>2</sup> Die Verlängerung einer Frist gilt für alle Anbietenden. Sie ist diesen gleichzeitig und rechtzeitig bekannt zu geben.

§ 20. <sup>1</sup> Die Fristen im Staatsvertragsbereich dürfen nicht kürzer sein als:

Fristen im  
Staatsvertrags-  
bereich

- a. 40 Tage seit der Ausschreibung im offenen Verfahren für die Einreichung eines Angebots,
- b. 25 Tage seit der Ausschreibung für ein Gesuch um Teilnahme im selektiven Verfahren. Die Frist zur Einreichung eines Angebots darf nicht kürzer als 40 Tage sein, gerechnet vom Zeitpunkt, zu dem die Einladung zur Angebotsabgabe ergeht.

<sup>2</sup> Diese Fristen können in folgenden Fällen verkürzt werden:

- a. wenn eine besondere Anzeige innerhalb von 40 Tagen bis längstens zwölf Monate im Voraus erfolgt ist, welche die Angaben gemäss § 13 und den Hinweis enthält, dass sich interessierte Anbietende bei der bezeichneten Stelle zu melden haben und zusätzliche Auskünfte verlangt werden können; in diesem Fall kann die Frist, unter der Voraussetzung, dass genügend Zeit zur Ausarbeitung eines Angebots bleibt, auf in der Regel 24 Tage verkürzt werden, jedoch nicht auf weniger als zehn Tage,
- b. wenn es sich um eine zweite oder weitere Ausschreibung von Aufträgen wiederkehrender Art handelt, bis auf 24 Tage,
- c. in dringlichen Fällen, welche eine Einhaltung der Fristen gemäss Abs. 1 unpraktikabel machen; aber nicht auf weniger als zehn Tage.

§ 21. Die Fristen für Ausschreibungen im von Staatsverträgen nicht erfassten Bereich betragen in der Regel nicht weniger als 20 Tage.

Fristen im von  
Staatsverträgen  
nicht erfassten  
Bereich

## V. Eignung der Anbietenden

§ 22. <sup>1</sup> Die Vergabestelle legt objektive Kriterien und die zu erbringenden Nachweise zur Beurteilung der Eignung der Anbietenden fest.

Eignungs-  
kriterien

<sup>2</sup> Die Eignungskriterien betreffen insbesondere die fachliche, finanzielle, wirtschaftliche, technische und organisatorische Leistungsfähigkeit der Anbietenden.

§ 23. <sup>1</sup> Die Vergabestelle kann ständige Listen über qualifizierte Anbietende führen.

Ständige Listen

<sup>2</sup> Vergabestellen, die ständige Listen qualifizierter Anbietender führen, veröffentlichen jedes Jahr mindestens im kantonalen Amtsblatt folgende Angaben:

- a. Aufzählung der geführten Listen,
- b. Aufnahmebedingungen und Prüfungsmethoden,
- c. Dauer der Gültigkeit und Verfahren zur Erneuerung der Listen.

<sup>3</sup> Sind die Listen höchstens drei Jahre gültig, genügt eine Veröffentlichung zu Beginn dieser Periode.

<sup>4</sup> Ein Prüfungsverfahren muss jederzeit garantieren, dass die Eignung einer jeden Bewerberin oder eines jeden Bewerbers, die oder der ein Gesuch um Aufnahme in die Liste stellt, überprüft werden kann.

<sup>5</sup> Die eingetragenen Anbietenden werden über die Aufhebung einer Liste informiert. Der Ausschluss aus der Liste richtet sich nach § 4 a des Beitrittsgesetzes und muss schriftlich begründet werden.<sup>9</sup>

## VI. Angebote

Einreichung der Angebote § 24. <sup>1</sup> Die Angebote müssen innerhalb der Frist schriftlich, durch direkte Übergabe oder per Post vollständig bei der in der Ausschreibung genannten Stelle eintreffen.

<sup>2</sup> Die Angebote können elektronisch eingereicht werden, wenn:

- a. die Vergabestelle die elektronische Einreichung in der Ausschreibung zulässt,
- b. Gewähr für die Identität der Anbietenden sowie die Vertraulichkeit der Angebote besteht,
- c. die Unabänderlichkeit der Angebote gewährleistet ist.

<sup>3</sup> Die Angebote müssen mit der rechtsgültigen Unterschrift versehen sein.

<sup>4</sup> Sie dürfen nach Ablauf der Frist nicht mehr geändert werden.

Einreichung der Anträge auf Teilnahme § 25. Die Anträge auf Teilnahme im selektiven Verfahren müssen innerhalb der Frist schriftlich, durch direkte Übergabe, per Post, oder, soweit die Vergabestelle dies zulässt, per Fax oder elektronische Übermittlung erfolgen und vollständig bei der in der Ausschreibung genannten Stelle eintreffen.

Entschädigung § 26. Die Ausarbeitung der Anträge auf Teilnahme im selektiven Verfahren oder der Angebote erfolgt grundsätzlich ohne Vergütung.

Öffnung der Angebote § 27. <sup>1</sup> Die Angebote müssen, ausser im freihändigen Verfahren oder zur Identifikation des Angebots, bis zum Öffnungstermin verschlossen bleiben.

<sup>2</sup> Die fristgerecht eingereichten Angebote werden durch mindestens zwei Vertreter der Vergabestelle geöffnet.



<sup>3</sup> Über die Öffnung der Angebote wird ein Protokoll erstellt. Darin sind mindestens die Namen der anwesenden Personen, die Namen der Anbietenden, die Eingangsdaten und die Preise der Angebote sowie allfälliger Angebotsvarianten oder Teilangebote festzuhalten.

<sup>4</sup> Allen Anbietenden wird spätestens nach dem Zuschlag auf Verlangen Einsicht in dieses Protokoll gewährt.

#### § 28.<sup>7</sup>

§ 29. <sup>1</sup> Die Angebote werden nach einheitlichen Kriterien fachlich und rechnerisch geprüft. Es können Dritte als Sachverständige beigezogen werden. Prüfung der Angebote

<sup>2</sup> Offensichtliche Rechnungs- und Schreibfehler werden berichtigt.

<sup>3</sup> Danach wird eine objektive Vergleichstabelle über die Angebote erstellt.

§ 30. <sup>1</sup> Die Vergabestelle kann von den Anbietenden verlangen, dass sie ihre Eignung und ihr Angebot näher erläutern. Erläuterungen

<sup>2</sup> Sie hält mündliche Erläuterungen schriftlich fest.

§ 31. <sup>1</sup> Verhandlungen zwischen der Vergabestelle und den Anbietenden über Preise, Preisnachlässe und Änderungen des Leistungsinhalts in diesem Zusammenhang sind unzulässig. Verbot von Abgebotsrunden

<sup>2</sup> Im freihändigen Verfahren sind Verhandlungen zulässig.

§ 32. Erhält eine Vergabestelle ein Angebot, das ungewöhnlich niedriger ist als andere Angebote, kann sie bei der Anbieterin oder beim Anbieter Erkundigungen einziehen, um sich zu vergewissern, dass diese oder dieser die Teilnahmebedingungen einhält und die Auftragsbedingungen erfüllen kann. Ungewöhnlich niedrige Angebote

## VII. Zuschlag des Auftrags

§ 33. <sup>1</sup> Das wirtschaftlich günstigste Angebot erhält den Zuschlag. Es können neben dem Preis insbesondere folgende Kriterien berücksichtigt werden: Qualität, Zweckmässigkeit, Termine, technischer Wert, Ästhetik, Betriebskosten, Nachhaltigkeit, Kreativität, Kundendienst, Lehrlingsausbildung, Infrastruktur. Zuschlagskriterien

<sup>2</sup> Der Zuschlag für weitgehend standardisierte Güter kann auch ausschliesslich nach dem Kriterium des niedrigsten Preises erfolgen.

Aufteilung des Auftrags in Lose

§ 34. Die Vergabestelle kann den Auftrag nur dann und insoweit aufteilen und an mehrere Anbietende vergeben, als sie dies in der Ausschreibung oder den Ausschreibungsunterlagen bekannt gemacht hat oder vor der Vergabe das Einverständnis der betreffenden Anbietenden eingeholt hat.

Veröffentlichung des Zuschlags

§ 35. Die Vergabestelle veröffentlicht Zuschläge im offenen und selektiven Verfahren sowie freihändig erteilte Zuschläge im Staatsvertragsbereich innert 72 Tagen im kantonalen Amtsblatt und auf einer gemeinsamen elektronischen Plattform von Bund und Kantonen. Die Veröffentlichung enthält folgende Angaben:

- a. Art des angewandten Verfahrens,
- b. Gegenstand und Umfang des Auftrags,
- c. Name und Adresse der Vergabestelle,
- d. Datum des Zuschlags,
- e. Name und Adresse der berücksichtigten Anbieterin oder des berücksichtigten Anbieters,
- f. Preis des berücksichtigten Angebots.

§ 36.<sup>7</sup>

Abbruch und Wiederholung des Verfahrens

§ 37. <sup>1</sup> Die Vergabestelle kann das Verfahren aus wichtigen Gründen abbrechen, namentlich wenn:

- a. kein Angebot eingereicht wurde, das die in der Ausschreibung und in den Ausschreibungsunterlagen festgelegten Kriterien und technischen Anforderungen erfüllt,
- b. aufgrund veränderter Rahmen- oder Randbedingungen günstigere Angebote zu erwarten sind,
- c. die eingereichten Angebote keinen wirksamen Wettbewerb garantieren,
- d. eine wesentliche Änderung der nachgefragten Leistung erforderlich wurde.

<sup>2</sup> Das Verfahren kann wiederholt werden.

<sup>3</sup> Abbruch und Wiederholung des Verfahrens werden den Anbietenden mitgeteilt sowie im offenen und im selektiven Verfahren nach den Vorschriften über die Ausschreibung veröffentlicht.

Eröffnung von Verfügungen

§ 38. <sup>1</sup> Die Vergabestelle eröffnet Verfügungen durch Zustellung und soweit erforderlich durch Veröffentlichung.

<sup>2</sup> Die Verfügungen werden summarisch begründet und mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen.

<sup>3</sup> Auf Gesuch hin gibt die Vergabestelle den nicht berücksichtigten Anbietenden insbesondere bekannt:

- a. das angewendete Vergabeverfahren,
- b. den Namen der berücksichtigten Anbieterin oder des berücksichtigten Anbieters,
- c. den Preis des berücksichtigten Angebots,
- d. die wesentlichen Gründe für die Nichtberücksichtigung,
- e. die ausschlaggebenden Merkmale und Vorteile des berücksichtigten Angebots.

<sup>4</sup> Es werden keine Angaben nach Abs. 3 lit. e geliefert, wenn dadurch:

- a. gegen Rechtsvorschriften verstossen oder öffentliche Interessen verletzt würden,
- b. berechnete wirtschaftliche Interessen der Anbietenden beeinträchtigt oder der laudere Wettbewerb zwischen ihnen verletzt würde.

### VIII. Überwachung

§ 39. <sup>1</sup> Die Vergabestelle kann die Einhaltung der Arbeitsschutzbestimmungen, der Arbeitsbedingungen und der Gleichbehandlung von Frau und Mann kontrollieren oder kontrollieren lassen, insbesondere durch paritätische Kommissionen und Gleichstellungsbüros. Aufsicht

<sup>2</sup> Aufsichtsbehörde über die Vergabestellen ist die jeweils für den Sachbereich zuständige Direktion. Vorbehalten bleibt die Aufsicht des Bezirksrates über die Gemeinden. Die Oberaufsicht steht dem Regierungsrat zu.

§ 40.<sup>7,8</sup> Die Baudirektion führt eine Liste der in Kraft stehenden Ausschlüsse gemäss § 4 b Abs. 3 des Beitrittsgesetzes. Liste der Ausschlüsse

§ 41. <sup>1</sup> Auf Aufforderung des Interkantonalen Organs erstellen die im Staatsvertragsbereich verpflichteten Vergabestellen über die meldepflichtigen Aufträge jährlich eine Statistik und teilen sie der Direktion der Justiz und des Innern mit. Diese leitet sie dem Interkantonalen Organ zuhanden des Bundes weiter. Statistik

<sup>2</sup> Der Regierungsrat kann ergänzende Statistiken verlangen.

§ 42. <sup>1</sup> Soweit nicht weiter gehende Bestimmungen bestehen, werden die Vergabeakten während dreier Jahre nach dem rechtsgültigen Abschluss des Verfahrens aufbewahrt. Archivierung

<sup>2</sup> Zu den Vergabeakten gehören:

- a. die Ausschreibung,
- b. die Ausschreibungsunterlagen,
- c. das Offertöffnungsprotokoll,
- d. die Korrespondenz über das Vergabeverfahren,
- e. Verfügungen im Rahmen des Vergabeverfahrens,
- f. das berücksichtigte Angebot,
- g. Berichte über im Staatsvertragsbereich freihändig vergebene Aufträge gemäss § 10 Abs. 2.

<sup>3</sup> Die übrigen Akten können bei Rechtskraft des Vergabeentscheids vernichtet werden, sofern in den Ausschreibungsunterlagen darauf hingewiesen und die Rückgabe nicht verlangt wurde.

## IX. Schlussbestimmungen

Kommission für  
das öffentliche  
Beschaffungswesen

§ 43. Der Regierungsrat wählt auf seine Amtsdauer eine verwaltungsinterne Kommission für das öffentliche Beschaffungswesen und ihr Präsidium. Diese unterstützt und begleitet den koordinierten Vollzug der Bestimmungen über das öffentliche Beschaffungswesen.

Inkrafttreten

§ 44. Diese Verordnung tritt, soweit das Gesetz dies vorschreibt, nach der Genehmigung<sup>5</sup> durch den Kantonsrat, gleichzeitig mit dem Gesetz über den Beitritt zur revidierten Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 15. März 2001<sup>2</sup> in Kraft<sup>6</sup>.

---

<sup>1</sup> [OS 58.351.](#)

<sup>2</sup> [LS 720.1.](#)

<sup>3</sup> [SR 172.056.5.](#)

<sup>4</sup> [SR 943.02.](#)

<sup>5</sup> Vom Kantonsrat genehmigt am 1. Dezember 2003.

<sup>6</sup> In Kraft seit 1. Januar 2004 ([OS 58.364](#)).

<sup>7</sup> Aufgehoben durch RRB vom 14. März 2012 ([OS 68.371](#); [ABI 2012.506](#)). In Kraft seit 1. Dezember 2013.

<sup>8</sup> Eingefügt durch RRB vom 20. November 2013 ([OS 69.331](#); [ABI 2013-11-29](#)). In Kraft seit 1. August 2014.

<sup>9</sup> Fassung gemäss RRB vom 20. November 2013 ([OS 69.331](#); [ABI 2013-11-29](#)). In Kraft seit 1. August 2014.